

VEREINSSATZUNG *)

1. NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Museums der Arbeit e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg.

2. VEREINSZWECK

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Unterstützung der Tätigkeit des Museums der Arbeit in Hamburg.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Einwerbung von Mitteln für die Ausstattung des Museums,
 - die Sicherung, Bereitstellung und Restaurierung geeigneter Objekte in Hamburg,
 - das Sammeln und Aufbereiten von Zeugnissen, Unterlagen und Ähnlichem aus der Geschichte der Unternehmen, des Arbeitslebens, des Arbeitsalltags und der Arbeiterbewegung,
 - die konzeptionelle Begleitung des Museums der Arbeit,
 - die Werbung von Freunden und Freundinnen, von Förderern und Förderinnen,
 - die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Museums der Arbeit.

3. GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen und Verbände werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf entsprechenden schriftlichen Antrag der Bewerber/innen durch Mehrheitsbeschluss. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann.
 - b. Bei Tod eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
 - c. Durch Ausschluss, beschlossen durch die Mitgliederversammlung.
 - d. Wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag mehr als 18 Monate im Rückstand ist. Das Mitglied muss schriftlich gemahnt und auf die Beendigung seiner Mitgliedschaft hingewiesen worden sein.

5. ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

6. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht Vorstandsangelegenheiten sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstands
 - b. Wahl von drei Revisor(inn)en
 - c. Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstands
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden (im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der Stellvertreter/Stellvertreterin) mindestens einmal jährlich einberufen.
Unter Angabe der Tagesordnung sind die Mitglieder mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuladen.
Anträge sowie Anfragen an den Vorstand sind eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 2.a Der Vorstand legt einen Rechenschaftsbericht vor, der über alle satzungsgemäßen Aktivitäten des Vereins informiert. Dazu gehören auch die Aktivitäten der ehrenamtlichen Arbeitskreise. Der Rechenschaftsbericht wird schriftlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden (Im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der Stellvertreter/Stellvertreterin) binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe von Tagesordnungspunkten schriftlich beantragt. Im Übrigen gelten die in Absatz 2 genannten Fristen.
5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß eingeladen worden ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
6. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer gesonderten Mitgliederversammlung, die ausschließlich von einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einberufen werden kann. Die Auflösung erfolgt, wenn sie auf dieser gesonderten Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
7. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens den Wortlaut der Anträge und deren Bescheidung enthält. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und einem weiteren Mitglied des Vereins zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

7. DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus elf Personen, von denen zehn in der Mitgliederversammlung gewählt werden. Elfte Mitglied in einer Beisitzer/in-Funktion ist der Museumsdirektor bzw. die Museumsdirektorin. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in, eine/n Kassierer/in und eine/n Schriftführer/in. Diese vier Letztgenannten bilden den geschäftsführenden Vorstand.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstands.
3. Vier Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des DGB-Kreises Freie und Hansestadt Hamburg gewählt. Die Durchführung der Wahlen regelt eine Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
4. Der Vorstand regelt seine Aufgaben durch Beschluss, er ist beschlussfähig, wenn Mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Übrigen regelt der Vorstand seine Angelegenheiten durch die Verabschiedung einer Geschäftsordnung. Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr. Er kann ehrenamtlich aktive Mitglieder zur Mitarbeit im Vorstand ohne Stimmrecht kooptieren.
5. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind.
6. Eine Vollmacht, den Verein in Einzelfällen oder für ein bestimmtes Rechtsgeschäft zu vertreten, bedarf der Schriftform und kann nur von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gemeinsam erteilt werden.

8. REVISION

1. Die gemäß Ziffer 6, Absatz 1, Buchstabe b der Satzung gewählten Revisor(inn)en haben die Aufgabe, die Buchhaltung und die Kasse des Vereins zu kontrollieren. Sie sind jederzeit zu Revisionen befugt und führen über durchgeführte Prüfungen Protokoll. Über die Ergebnisse der Revision ist dem Vorstand und einmal jährlich der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Vorstandsmitglieder und Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, können nicht zu Revisor(inn)en gewählt werden.

9. BEITRÄGE

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Von der ordnungsgemäßen, satzungskonformen Beitragszahlung ist das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung abhängig.
2. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Der Mitgliedsbeitrag wird als Mindestjahresbeitrag festgesetzt.
3. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

10. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Historische Museen Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, für die Förderung von Kunst und Kultur durch die Unterstützung der Tätigkeit des Museums der Arbeit.

**) Beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12. November 2018.
Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg am 9. Januar 2019.*